

Beiheft

2

S 256

1358 März 21 [off mitwochin nehst vor deme Palme dage]. [416 256]

Conrad und Hartrad, Gebrüder von dem Steyne, vergleichen sich mit ihrem Bruder, dem Rheingrafen Johanne, Wildgrafen zu Dune, in allen bisherigen Zwistigkeiten. Alle gemeinschaftlich von ihnen besiegelten Schuldbriefe sollen sie zur Hälfte bezahlen; die von dem Rheingrafen Johan allein besiegelten Schuldbriefe soll dieser auch allein bezahlen. Von ihrer verfallenen Schuld an den Grafen von Beldungen in Höhe von 100 Malter Korn und 16 Fuder Wein, die ihm auf den Zehnten zu Cruzenach (Kreuznach) verchrieben sind, sollen C. u. H. ihrem Bruder 400 Pfd. bezahlen. Die Heiratsmitgift für ihre beiden Schwestern Hyldegart von Montfeler u. Grete von Wynnenberg sollen sie auch je zur Hälfte bezahlen, schließlich auch Eigen, Erbe u. Lehen teilen, als jeder dazu geboren ist. Wenn sie ihren Bruder Johan ansprechen umb man und burgmanne, die er halt von unsers vatter jeligen wegen, da soll er uns rechtes um gehorsam sin.

Sie bitten mitzusiegeln die Ritter Georgen, Herrn zu Heinzenberg, Thilmannen von deme Stein u. Antilmann von Grafewege.

Orig. 5 Siegeln; Dhaun 17. Zwei Kopien 18. Jhdts. ebenda ad Nr. 17; Kopie 17. Jhdts. Dhaun 25½; Kopie von 1750 ex orig. perg. archiv. Dhunens. im Corp. rec. Ringr. S. 219—221. — Erwähnt mit Angabe eines Druckes Kurzgefaßte Geschichte 1769 S. 36 u. Regest ebenda S. 63.